

1. Allgemeines

- 1.1 Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn anders lautende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers beigefügt oder darin genannt sind. Die widerspruchslöse Entgegennahme einer Lieferung durch uns bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen keine Anerkennung der Bedingungen des Verkäufers.
- 1.2 Angebote sind schriftlich und für uns kostenlos abzugeben.
- 1.3 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von unserer Geschäftsführung erteilt werden. Das gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellungen erfolgen, können wir Annahme und Zahlung verweigern. Falls Unklarheiten in unserer Bestellung enthalten sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfragen durch den Verkäufer geklärt werden.
- 1.4 Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte können wir widersprechen.

2. Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

- 2.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine gelten als verbindlich vereinbart und sind unbedingt einzuhalten.
- 2.2 Nach dem Kalender bestimmte Liefertermine sind Fixtermine, sofern dies gesondert vereinbart wird; Lieferverzug tritt in diesem Fall unmittelbar nach Überschreiten des vereinbarten Liefertermins auch ohne Mahnung ein.
- 2.3 Im Falle des Verzuges des Verkäufers sind wir berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,3% der Vertragssumme als Schadensersatz zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Dem Verkäufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass infolge des Verzuges dem Käufer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder sein Schaden wesentlich niedriger ist. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe werden durch die Bestimmung nicht berührt. Statt der Leistung können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz oder Ersatz unserer verblichenen Aufwendungen verlangen.
- 2.4 Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige entbindet den Verkäufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung gemäß vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2. Soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit einer bestimmten Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und -termine einverstanden erklären, treten an Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und -termine die neu vereinbarten Fristen und Termine, für die im Übrigen sämtliche Bestimmungen dieser Ziffer 2 gelten.
- 2.5 Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass uns der Verkäufer förmlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen), können wir die Abnahme ablehnen oder Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.
- 2.6 Die Sicherheits- und Verhaltensbestimmungen der Lactoland Trockenmilchwerk GmbH, die dem Verkäufer und seinem Erfüllungsgehilfen bei Betreten des Werksgeländes der Käuferin in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden, sind von diesen zu beachten.
- 2.7 Bei Missachtung dieser Sicherheits- und Verhaltensbestimmungen sind die LKW-Fahrer, Lieferanten und sonstigen Verantwortlichen haftbar.
- 2.8 Erfolgen Lieferungen vor dem uns vorgeschriebenen Termin, so behalten wir uns vor, die Ware zurückzusenden oder die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvaluieren.
- Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Verkäufer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst dann auf uns über, wenn wir ausdrücklich und schriftlich die Übernahme der gelieferten Ware bestätigt haben.

3. Beschaffenheit des Liefergegenstands

Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes wird vereinbart, dass alle Lieferungen und Teillieferungen in derselben Qualität und Zusammensetzung zu liefern sind, wie sie die von dem Verkäufer vorher eingereichte und von uns geprüfte und akzeptierte Probe (Muster) und/oder Spezifikation hat.

4. Gewährleistung, Rechte bei Mängeln

- 4.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht dem Käufer in jedem Fall zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 4.2 § 377 Abs. 1 bis 4 HGB (unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass wir verpflichtet sind, den Liefergegenstand, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ablieferung durch den Verkäufer auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und sofort erkennbare Mängel dem Verkäufer innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung mitzuteilen. Zeigt sich erst später ein Mangel, so sind wir verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung Anzeige zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt.
- 4.3 Der Verkäufer garantiert und steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklaration den deutschen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 4.4 Erfüllt der Verkäufer die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang, so sind wir unter den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.5 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 4.6 Im Falle von Maschinenlieferungen garantiert der Verkäufer insbesondere, dass die gelieferten Gegenstände dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den Regeln der Technik (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und allen weiteren einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer steht ferner dafür ein, dass bei einer Lieferung und Montage die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Der Verkäufer hat die zu liefernden Gegenstände vor Lieferung von einer anerkannten Prüfstelle (TÜV oder vergleichbares Prüfinstitut) abnehmen zu lassen und das Prüfzertifikat der Auftragsbestätigung beizufügen. Alle Teile, die zur einwandfreien Funktion der Anlage nötig sind, jedoch im Angebot oder dem Lieferumfang nicht enthalten sind, werden für uns ohne zusätzliche Kosten geliefert und eingebaut.

5. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

6. Eigentumsübergang

6.1 Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht nach erfolgter Einigung spätestens im Zeitpunkt der Übergabe an uns über. Soweit der Verkäufer in seinen Bedingungen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts vorgesehen hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis

für die gelieferte Ware bezahlt haben. Jedweder Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehalts wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

6.2 Eine Abtretung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen uns an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung uns gegenüber wirksam.

7. Verletzung von Schutzrechten

- 7.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- und ausländischen Schutzrechte, gleich welcher Art, verletzen. Der Verkäufer hat für alle Schäden einzustehen, die aus einer derartigen Verletzung entstehen können.
- 7.2 Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er für die Verletzung der Schutzrechte verantwortlich ist.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP Empfangswerk (Incoterms 2010) einschließlich Verpackung ein.
- 8.2 Soweit mit dem Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder 14 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang netto ohne Abzug.
- 8.3 Rechnungen können von uns aus EDV-technischen Gründen nur bearbeitet und bezahlt werden, wenn diese die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer exakt enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich.

9. Aufrechnung und Abtretung

- 9.1 Der Verkäufer ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen aber entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.
- 9.2 Die Abtretung von Forderungen gegen die Lactoland Trockenmilchwerk GmbH ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

10. Produkthaftung

- 10.1 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

11. Haftung der Lactoland Trockenmilchwerk GmbH und der Krüger-Unternehmensgruppe

Die Lactoland Trockenmilchwerk GmbH gehört zur Krüger-Unternehmensgruppe. Die Krüger-Unternehmensgruppe und damit auch die Lactoland Trockenmilchwerk GmbH haftet nur auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund –, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht. Darüber hinaus haften wir bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) – in dem letzten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12. Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Die Versicherung der Sendungen wird von uns nur dann bezahlt, wenn sie von uns bei der Auftragserteilung ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 12.2 Verpackung ist, sofern sie den Vereinbarungen entsprechend zurückgefordert wird, als Leihverpackung auf der Rechnung zu vermerken. Stellt der Verkäufer die leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung trotzdem in Rechnung, so wird diese Verpackung wie Leihverpackung behandelt und frachtfrei zurückgesandt.
- 12.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben.
- 12.4 Alle Zeichnungen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung der Ware überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, sind unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Verkäufer willigt ein, dass wir Daten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, erheben, verarbeiten oder nutzen.
- 13.2 Wir sichern zu, dass die Daten des Verkäufers entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden.
- 13.3 Der Verkäufer ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgrundverordnung über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information der betroffenen Mitarbeiter ab.

14. Erfolgsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfolgsort für alle Lieferungen und andere Leistungen des Verkäufers ist der vom Käufer angegebene Bestimmungsort.
- 14.2 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15. Terrorismusbekämpfung

Die Lactoland Trockenmilchwerk GmbH setzt die Verordnung gegen Osama bin Laden, Al Quaida und die Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen) und gegen sonstige terroristverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung Nr. 2580/2001 mit Änderungen) im Hinblick auf die Prüfung der Namenslisten um.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich der vorstehenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.